

andern Gläubiger collidirt, der sich auch seines Rechts bedient hat. Daraus ergibt sich nun, was oben bereits angedeutet worden ist, daß der zweijährige Schuldarrest, der nach dem Gesetz eintreten kann, unter gewissen Verhältnissen härter werden kann, als derjenige, den das preussische Gesetz auf fünf Jahre bestimmt. Wenn ein Schuldner fünf Wechsel wider sich hat, die in fünf Händen sind, so kann er allerdings 10 Jahre Arrest auszustehen haben. Man kann auch an den Fall denken, daß ein Schuldner, der, nachdem er das 25. Jahr des Alters erfüllt, 21 Stück Wechsel ausgestellt hat, die er nicht bezahlen kann, darüber 42 Jahr Wechselarrest zu erleiden haben könnte. Es scheint unthunlich, daß man diesen Uebelstand völlig beseitige. Das Gesetz, welches eine absolut längste Dauer alles Schuldarrests festsetzen würde, könnte gewiß diese Dauer nicht über 5—6 Jahr erstrecken. Aber da können höchstens drei Gläubiger auf den Schuldarrest Anspruch machen. Das Gesetz kann einem Schuldner zu Statten kommen, aber man muß dabei erwarten, daß der Schuldner, der den Schutz des Gesetzes begehrt, nicht unvorsichtig einen Zustand herbeiführe, wo ihn das Gesetz aufgeben muß. Ein solcher Stand der Dinge würde eintreten, wenn ein Schuldner, welcher 1000 Thlr. auf Schuldverschreibung nach Wechselrecht oder auf Wechsel aufzunehmen beabsichtigt, statt eines Wechsels, deren 10 Stück, jeden über 100 Thlr. ausgeben wollte.

Endlich steht dem in der preussischen Gesetzgebung befolgten Grundsatz die Betrachtung entgegen, daß ein Schuldner gar wohl im Stande sein kann, eine kleinere Wechselschuld abzutragen, während er zu Tilgung einer großen unvermögend war, daß es daher ungerecht sein würde, den Inhaber einer kleinen Wechselforderung von Verfolgung der Wechselhaft abzuhalten, weil der Schuldner während fünfjähriger Haft eine große Schuld nicht abtragen konnte.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 40.

Alle neuere Gesetzgebungen beschränken die Anwendung der Schuldhaft auf eine gewisse Zeitdauer. In Sachsen besteht sie noch unbeschränkt. Es kann daher der Fall vorkommen, und ist bereits vorgekommen, daß hartherzige Gläubiger ihre vermögenslosen und zahlungsunfähigen Schuldner bis an deren Tod im Schuldgefängniß behalten, ja sogar auf den Fall ihres eignen Ablebens testamentarische Verfügungen getroffen haben, um der Absicht einer lebenslänglichen Einsperrung ihres Schuldners auch nach dem eignen Tode die Erfüllung zu sichern.

Dadurch aber geht die Schuldhaft über ihren Zweck hinaus. Wo sie einmal besteht zu Gunsten von Privatansprüchen, da besteht sie nicht als selbstständiger Zweck, sondern nur als Mittel zum Zweck. Das will sagen, die Schuldhaft kann nicht angewendet werden, weil der Schuldner nicht zu rechter Zeit gezahlt hat, sondern damit er zahle. Im ersteren Falle würde die Schuldhaft den Charakter einer Strafe haben, was in jetziger Zeit um so weniger zulässig erscheint, nachdem der Schuldhurm aufgehoben ist, und auf das leichtsinnige, böswillige und betrügerische Schuldenmachen bedeutende Criminalstrafen gesetzt worden sind. Ist aber die Schuldhaft nur ein vom Gesetz gestattetes Mittel, um den Schuldner zur Zahlung zu nöthigen, so leuchtet ein, daß dieses Mittel nicht länger gestattet werden darf, als bis der Schuldner entweder gezahlt hat, oder bis erwiesen ist, daß er nicht zahlen kann. Dieser Beweis wird geführt durch Eröffnung des Concurses zum Vermögen des Schuldners und durch dessen Manifestationseid: darauf beruht die Disposition der §. 38. Er wird aber auch geführt durch die Erleidung mehrjähriger Schuldhaft: darauf beruht die Bestimmung einer längsten Zeitdauer der

Schuldhaft, über welche hinaus der Staat dieselbe nicht weiter vollstreckt.

Es ist nämlich die persönliche Freiheit ein so hohes und so allgemein gewürdigtes Gut, daß vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, es werde Jemand sich einer mehrjährigen Beraubung desselben, einer gänzlichen Trennung von seiner Familie, seiner Häuslichkeit, seinem Berufs- oder Geschäftskreise und der menschlichen Gesellschaft überhaupt, aussetzen, allen Entbehrungen, allen bösen Einwirkungen auf Geist und Körper, der Vernichtung seiner bürgerlichen Existenz und allem übrigen Elende der Gefangenschaft sich unterwerfen, seine Familie aber dem Unglück und der Hilflosigkeit preisgeben, wenn er im Stande sei, zu zahlen. Durch eine mehrjährige Schuldhaft wird mit der Energie des Geistes überhaupt insbesondere der Widerstand sicher gebrochen, den ein zahlungsfähiger Schuldner seinem Gläubiger gegenüber zu behaupten wagte, und da durch das Ueberstehen einer mehrjährigen Schuldhaft die Schuld selbst nicht getilgt wird, sondern deshalb zu jeder Zeit Execution in die Zahlungsmittel des Schuldners ausgebracht werden kann, so ist kein genugsames Gegengewicht in der Zukunft vorhanden, wodurch die Uebel der Gegenwart dem Schuldgefangenen erträglich gemacht werden könnten<sup>13)</sup>.

Das Ueberstehen eines mehrjährigen Schuldarrestes, sagen die Motive S. 266, gewährt also den Beweis des Unvermögens auf Seiten des Schuldners.

Allerdings gewährt es diesen Beweis nicht mit mathematischer Untrüglichkeit, und die Möglichkeit des Gegentheils für einen einzelnen, seltenen Fall ist nicht ausgeschlossen. Allein auf die bloße Möglichkeit hin kann das Gesetz keinen ewigen Arrest gründen.

Ist es gewiß, daß die Schuldhaft gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner eine entschiedene Ungerechtigkeit ist; liefert ein mehrjähriger vergeblicher Schuldarrest in der übergroßen Mehrzahl der Fälle den sichern Beweis des Unvermögens des Schuldners, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein, ob die Gesetzgebung tausend Schuldner ungerecht behandeln soll, damit vielleicht ein Einziger dem Schuldgefängnisse nicht zu zeitig entrinne, oder ob sie die Humanität walten lasse auf die Gefahr hin, daß irgend einmal möglicherweise ein Einzelner davon Vortheil ziehe<sup>14)</sup>.

Auf diesen rechtlich und politisch vollkommen gerechtfertigten Gründen beruhen die neueren Gesetzgebungen über die Aufhebung der ewigen Dauer der Schuldhaft. So bestimmt das französische Gesetz von 1832, Art. 5, unter Anwendung der in den Motiven S. 267 angegebenen Scala, die Dauer der Schuldhaft auf ein Maximum von 1 bis 5 Jahren; das preussische Gesetz vom 11. Mai 1839, §. 1, ohne Berücksichtigung des Betrags der Schuld, auf ein Maximum von überhaupt 5 Jahren, das genfer Proceßgesetz von 1819, Art. 719 und die badische

13) Fälle, wie der des Lieferanten Duvrard, welcher in Paris fünf Jahre lang im Schuldgefängnisse herrlich und in Freuden lebte und seine Gläubiger um zwölf Millionen Franken betrog (Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes, III. S. 400), werden in Deutschland nicht vorkommen, und hier wird auch nirgends in den Gefängnissen ein so genußreiches und bequemes Leben möglich sein, als es sich ein mit den gehörigen Mitteln versehenen Schuldner in Elchy zu verschaffen im Stande ist.

14) Die Motive sagen S. 268 selbst: „Die Humanität gebietet, daß man sich für den Unglücklichen vermittele, wenn auch daraus (irgend einmal) ein böswilliger Schuldner für sich Vortheil ziehen würde.“